

SATZUNG DES INTERNATIONALEN VERBANDES DER BAHNÄRZTLICHEN DIENSTE

VORWORT

Die Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der Medizin bei den Eisenbahnen machen die Bildung eines gemeinsamen Gremiums aller interessierten Mitglieder des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) erforderlich, das in erster Linie als Forum für den Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet tätig wird.

Dieses Gremium wird in Form einer Sondergruppe der UIC laut Artikel 53 der UIC-Satzung eingerichtet.

Die vorliegende Satzung beschreibt Organisation und Arbeitsweise dieses Gremiums.

I BEZEICHNUNG – ZWECK

Artikel 1

Auf Betreiben einer Reihe von Mitgliedern der UIC (die in der Anlage aufgeführt sind) wird innerhalb der UIC eine Sondergruppe mit der Bezeichnung „Internationaler Verband der Bahnärztlichen Dienste“ (UIMC) eingerichtet.

Artikel 2

- 2.1 Aufgabe der UIMC ist es, für die Verbreitung des medizinischen Fortschrittes bei den Eisenbahnen zu sorgen.

Neben der regelmäßigen Veranstaltung wissenschaftlicher Kongressen gehören zu den Mitteln, die zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt werden, unter anderem die eisenbahnmedizinische Forschung, die Verbreitung von Fachschriften und die Förderung beruflicher Kontakte zwischen den Ärzten der Eisenbahnunternehmen zum Zwecke der gegenseitigen Information und Weiterbildung.

- 2.2 Die drei Amtssprachen der UIMC sind Deutsch, Englisch und Französisch. Alle Sitzungs-, Kongress- und Arbeitsunterlagen der UIMC werden in diesen drei Sprachen abgefaßt.

II MITGLIEDER

Artikel 3

- 3.1 Mitglieder der UIMC sind die in der Anlage aufgeführten Organisationen.

UIC-Mitglieder und Dritte können die Aufnahme in die UIMC beantragen, wenn sie sich verpflichten, die vorliegende Satzung einzuhalten und sich aktiv an den Arbeiten der Gruppe zu beteiligen.

- 3.2 Dritte können sein:

- Medizinische Dienste, die für Eisenbahnen oder eisenbahnahe Organisationen arbeiten
- Eisenbahnahe Organisationen

3.3 Die Mitglieder benennen einen Delegierten und einen Stellvertreter für die UIMC, die ärztliche Funktionen zugunsten ihres Unternehmens ausüben. Die Mitglieder können das Mandat ihrer Vertreter jederzeit beenden und andere Delegierte und Stellvertreter ernennen. In diesem Falle müssen sie den UIMC-Präsidenten sofort davon unterrichten.

Artikel 4

4.1 Die Generalversammlung entscheidet gemäß Artikel 8 über die Aufnahme neuer Mitglieder.

4.2 Der Kandidat, der den Kriterien der Art. 3.1 und 3.2 entspricht, schickt einen Repräsentanten, der die Unterlagen der Kandidatur während der Generalversammlung präsentiert. Die Aufnahme eines Kandidaten durch die Generalversammlung ist an die Vorauszahlung des Kongressbeitrages gebunden, definiert unter Artikel 16.2.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem UIMC-Präsidenten mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres per Einschreiben mitzuteilen, wird jedoch erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
- durch Ausschluß des Mitglieds. Der Ausschluß wird gemäß Artikel 8 wegen Nichteinhaltung der Satzung bzw. anderer schwerwiegender Gründe von der Generalversammlung nach Anhörung der Verteidigung des betroffenen Mitglieds ausgesprochen.
- durch Nichtzahlung von Beiträgen für wenigstens zwei Jahre

4.4 Die Liste der in der Anlage aufgeführten UIMC-Mitglieder wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben.

III ORGANISATION

Artikel 5

Die UIMC hat folgende Gremien und Autoritätspersonen:

- Generalversammlung
- Geschäftsführung (Geschäftsführender Ausschuß)
- Präsident
- Vizepräsident
- Generalsekretär.

Artikel 6

6.1 Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern aller UIMC-Mitglieder.

Der UIMC-Präsident kann zu den Sitzungen der Generalversammlung auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute als Berater einladen, wenn deren Anwesenheit für die auf der Tagesordnung stehenden Fragen von Interesse ist.

- 6.2.1 Der Präsident ist verpflichtet, die Generalversammlung auf Ersuchen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor Sitzungstermin zu versenden.

Artikel 7

Die Generalversammlung legt die allgemeine Politik der UIMC fest.

Auf Vorschlag der Geschäftsführung legt sie Ort, Zeitpunkt und Programm der jährlichen Wissenschaftlichen Kongresse mit Generalversammlung fest.

Auf Vorschlag der Geschäftsführung genehmigt sie das wissenschaftliche Jahres-Arbeitsprogramm der UIMC und erteilt der Geschäftsführung, die für die Durchführung der erforderlichen Studien zuständig ist, entsprechende Weisungen.

Auf Vorschlag der Geschäftsführung verabschiedet sie den Haushalt, legt die Mitgliedsbeiträge fest und verabschiedet die Rechnungslegung.

Sie beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Sie ändert die Satzung.

Sie wählt den UIMC-Präsidenten, den UIMC-Vizepräsidenten, den UIMC-Generalsekretär und die Mitglieder der Geschäftsführung, denen sie einige ihrer Vollmachten übertragen kann.

Artikel 8

8.1 Zuteilung der Stimmenzahl

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Jedes Land verfügt über ein Maximum von 3 Stimmen.

Wenn mehr als 3 UIMC-Mitglieder eines einzigen Staates vorhanden sind, gilt dieses Stimmen-Maximum für alle diese Mitglieder gemeinsam. Der Gebrauch und die Aufteilung dieser 3 Stimmen ist Sache dieser Mitglieder.

Wenn ein Mitglied (mit einer Stimme) in mehr als einem Land arbeitet, muss es auswählen, welches Land es mit seiner Stimme vertreten will, und muss es diesem Land mitteilen.

8.2 Abstimmungsmehrheiten

Aufnahme oder Ausschluß eines Mitglieds, Änderung dieser Satzung sowie Auflösung der UIMC werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Generalversammlung ist in diesen Fällen nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtstimmzahl vertreten sind. Jedes Mitglied hat das Recht, sich von einem anderen vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt gemäß Artikel 9.1.

Alle sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 9

9.1 Die Generalversammlung wählt aus ihrem Kreis für einen Zeitraum von vier Jahren mit Möglichkeit der Wiederwahl

- einen Präsidenten,
- einen Vizepräsidenten,
- einen Generalsekretär,
- sechs Mitglieder der Geschäftsführung.

Die Wahl dieser neun Personen, die aus dem Kreis der UIMC-Mitglieder kommen und unterschiedliche Staatsangehörigkeit besitzen müssen – ausgenommen der Generalsekretär – erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird solange abgestimmt, bis ein Ergebnis erzielt wird.

Die Generalversammlung muß zu diesen Abstimmungen mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl vereinen. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird die Generalversammlung erneut einberufen und ist dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig.

9.2 Ist der Präsidentenposten vakant oder der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, übernimmt der Vizepräsident dieses Amt bis zur nächsten Generalversammlung (s. Artikel 10).

Ist der Posten des Generalsekretärs unbesetzt, ernennt die Geschäftsführung aus ihrem Kreise eine Person, die dessen Aufgaben vorübergehend wahrnimmt, und zwar so lange, bis die Geschäftsführung einen neuen Generalsekretär gewählt hat, der das noch laufende Mandat seines Vorgängers zu Ende führt.

Ist der Posten des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Generalsekretärs oder eines Mitglieds der Geschäftsführung unbesetzt, wählt die Generalversammlung einen Nachfolger, um das laufende Mandat zu Ende zu führen.

Artikel 10

10.1 Die Geschäftsführung der UIMC besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, und sechs von der Generalversammlung laut Artikel 9.1 gewählten Personen. Der Sekretär des Geschäftsführenden Ausschusses und der Schatzmeister werden innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses selbst bestimmt.

Der Geschäftsführende Ausschuss wird vom UIMC-Präsidenten geleitet.

10.2 Unabhängig von den Vollmachten, die ihr von der Generalversammlung übertragen werden, hat die Geschäftsführung folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zu den wissenschaftlichen Aktivitäten der UIMC

- Erstellung und Umsetzung des Finanzhaushalts, wobei sie der Aufsicht der Generalversammlung unterliegt.
- Herstellung der Verbindung zu den verschiedenen Arbeitsgremien und Instanzen der UIC
- Sicherstellung der Archivierung und Aufbewahrung zweckdienlicher Dokumente.

Der Geschäftsführende Ausschuß tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Die Ausführung der Beschlüsse der Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten. Er kann diese Vollmacht an den Vizepräsidenten oder an den Generalsekretär weiterdelegieren.

- 10.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung verfügt über eine Stimme. Haben der Generalsekretär und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung die gleiche Nationalität, zählt die Stimme des Generalsekretärs nicht.

Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die des Präsidenten ausschlaggebend.

Berichtet der Präsident vor der Generalversammlung über eine Entscheidung der Geschäftsführung bezüglich eines technischen Problems auf medizinischem Gebiet, so soll er die Generalversammlung darauf hinweisen, wenn diese nicht einstimmig getroffen wurde.

Artikel 11

- 11.1 Dem UIMC-Generalsekretär obliegt die Abwicklung der Geschäfte der UIMC. Er legt der Geschäftsführung darüber Rechenschaft ab.

Er kann im Benehmen mit der Geschäftsführung gewisse Aufgaben der UIC-Management-Direktion anvertrauen, die der UIMC ihre Dienstleistungen in Rechnung stellt. Der UIC-Generalsekretär benennt eine(n) Mitarbeiter(in) seines Geschäftsbereiches, der/die diese Aufgaben selbst ausführt oder ausführen läßt.

- 11.2 Der Generalsekretär ist auch für das UIMC-Archiv zuständig. Zu diesem Zweck richtet er mit Unterstützung der Geschäftsführung eine eisenbahnmedizinische Datenbank ein. Jedes UIMC-Mitglied verpflichtet sich, jeweils ein Exemplar der medizinischen Studien, die es auf eigene Rechnung durchführt und deren Ergebnisse verbreitet werden sollen, dieser Datenbank, ggf. unter Angabe des Vertraulichkeitsgrades (gegenüber anderen UIMC-Mitgliedern und gegenüber Dritten), zur Verfügung zu stellen.

- 11.3 Der Schatzmeister ist der bevorzugte Partner der UIC für alle Finanzfragen. Er bereitet das jährliche Budget der UIMC für den Geschäftsführenden Ausschuss und die Generalversammlung vor sowie einen jährlichen Finanzbericht für die Generalversammlung. Er ist für die Verwaltung des UIMC-Vermögens verantwortlich.

Artikel 12

Regionale Gruppen können durch lokale Mitglieder in einer speziellen Region gegründet werden. Jede Gruppe bestimmt einen Koordinator, der den Generalsekretär oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses über die Tätigkeiten dieser Gruppe informiert und der auch die Generalversammlung über deren Tätigkeiten orientiert.

IV WISSENSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN

Artikel 13

Die Mitglieder können bei der Geschäftsführung Probleme anmelden, die ihrer Ansicht nach einer wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen.

Im Rahmen des wissenschaftlichen Jahresprogramms schlägt die Geschäftsführung der Generalversammlung die künftigen Studien sowie gegebenenfalls die Bildung der nötigen Arbeitsgruppen vor.

In den Arbeitsgruppen können jeweils zwei Experten mit beratender Stimme mitwirken. Die Geschäftsführung koordiniert die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen und kontrolliert sie.

Artikel 14

14.1 Die wissenschaftlichen Kongresse der UIMC finden jährlich in Verbindung mit der Generalversammlung statt.

Das Mitglied (die Mitglieder) des Gastlandes richtet (richten) die Kongresse aus.

14.2 Anspruch auf Teilnahme an den wissenschaftlichen Kongressen der UIMC haben

- die Delegierten und ihre Vertreter,
- von der Geschäftsführung auf Vorschlag der Mitglieder eingeladene Personen, die für die auf der Tagesordnung stehenden Themen besonders kompetent sind,
- Ärzte, die für die Mitglieder der UIMC tätig sind, können mit Einverständnis des Gastgebers und unter Zahlung der von ihm festgesetzten Gebühr teilnehmen.
- Der Gastgeber hat das Recht, für ihn tätige Ärzte einzuladen.

14.3 Kongresssprachen können Englisch, Französisch, Deutsch sowie jede andere vom Gastgeber (von den Gastgebern) zugelassene Sprachen sein.

Die Fachberichte, Protokolle usw. werden in Englisch, Französisch und Deutsch abgefaßt.

14.4 Der UIMC-Präsident legt der Generalversammlung einen Bericht über die UIMC-Tätigkeiten vor.

14.5 Die Kongressergebnisse werden der UIMC-Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 15

Die UIMC veröffentlicht jährlich eine Zusammenstellung der Studien und wissenschaftlichen Arbeiten, die ihre Mitglieder im Vorjahr durchführten. Diese Veröffentlichung erfolgt durch die Geschäftsführung in der medizinischen Datenbank.

V FINANZIERUNG

Artikel 16

- 16.1 Die UIMC verfügt über einen eigenen Haushalt, den die Geschäftsführung für das kommende Jahr erstellt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegt. Die Ausgabenkontrolle erfolgt durch die Geschäftsführung.

Dieser Haushalt setzt sich zusammen

- zum einen aus dem laufenden Haushalt für die Geschäftskosten, insbesondere Aufwendungen für Sekretariatsarbeiten, Übersetzungen, Dolmetschen, Veröffentlichungen usw. sowie die Kosten des Präsidenten und des Generalsekretärs mit Ausnahme der Kosten für die satzungsgemäßen Sitzungen und die wissenschaftlichen Kongresse,
- zum anderen aus einem Sonderhaushalt für alle mit den wissenschaftlichen Tätigkeiten der UIMC verbundenen Kosten für Studien.

Die Geschäftskosten werden durch den Jahresbeitrag der Mitglieder, die Kosten für Studien durch einen Sonderbeitrag gedeckt. Alle diese Kosten können aber auch in anderer Form gedeckt werden, z. B. durch Gelder, die die UIC für die UIMC einnimmt.

Die UIMC-Buchführung wird von einem UIC-Rechnungsprüfer kontrolliert und zertifiziert.

- 16.2 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung festgelegt.

Nicht-Mitglieder können an den wissenschaftlichen Kongressen zugelassen werden unter Vorbehalt einer finanziellen Beteiligung, welche vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegt wird.

Die Beiträge sind von jedem Mitglied spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses jedes Mitglied ausschließen, das mit der Bezahlung mehr als zwei Jahre in Rückstand ist.

Artikel 17

Die Mitglieder kommen für die persönlichen Ausgaben ihrer Vertreter auf (Reise-, Hotelkosten usw.).

Die allgemeinen Kosten für wissenschaftliche Kongresse, Generalversammlungen und Expertensitzungen werden von der UIMC und dem Mitglied (Mitgliedern) des Gastlandes getragen.

Artikel 18

Die Beitragszahlung berechtigt zum Bezug je eines Gratisexemplars der Veröffentlichungen, Berichte und Protokolle, entweder in Englisch, Französisch oder Deutsch.

VI BEZIEHUNGEN ZUR UIC

Artikel 19

- 19.1 Als Sondergruppe der UIC unterliegt die UIMC der UIC-Satzung (Artikel 53) und der Geschäftsordnung A19 über die allgemeinen Bedingungen zu Bildung und Arbeitsweise der Sondergruppen.
- 19.2 Nach Maßgabe von Ziffer 3 der Geschäftsordnung A19 ist die UIMC innerhalb der UIC verwaltungstechnisch und finanziell autonom.
- 19.3 Der UIC-Generalsekretär benennt im Einvernehmen mit dem UIMC-Präsidenten einen Vertreter der UIC-Hauptgeschäftsstelle bei der UIMC. Dieser Vertreter erhält die Tagesordnungen und Niederschriften der UIMC-Sitzungen und –Kongresse.
- 19.4 Die Tätigkeiten der UIMC müssen dem ihr gesteckten Ziel entsprechen und darüber hinaus mit der Satzung und der allgemeinen Politik der UIC vereinbar sein.

Der UIC-Generalsekretär kann die Rücknahme oder die Änderung eines UIMC-Beschlusses, der sich nicht an diesen Grundsatz hält, beantragen. Sollte es darüber zu keiner Einigung mit dem UIMC-Präsidenten kommen, kann er die Angelegenheit vor den UIC-Ausschuß der aktiven Mitglieder bringen, der endgültig darüber befindet.

- 19.5 Die UIC ist berechtigt, die UIMC-Arbeiten zu verwenden.

Falls bestimmte UIMC-Studien alle UIC-Mitglieder interessieren, kann der UIC-Generalsekretär diese durch die zuständigen UIC-Gremien untersuchen lassen, die gegebenenfalls die Einführung der erforderlichen Vorschriften bzw. Empfehlungen in diesem Bereich vorschlagen können. An den Arbeiten dieser UIC-Studiengremien können sich UIMC-Vertreter beteiligen.

Der UIC-Generalsekretär kann die UIMC um bestimmte medizinische Studien bitten. An diesen Studien können sich Vertreter der UIC-Hauptgeschäftsstelle beteiligen.

Die Anwendungsbestimmungen der beiden vorstehenden Absätze dieses Artikels 19.5, namentlich die finanziellen Aspekte, werden zwischen UIC und UIMC in Sondervereinbarungen geregelt.

VII SATZUNGSÄNDERUNG

Artikel 20

Satzungsänderungen werden von der Generalversammlung gemäß obigem Artikel 8 beschlossen.

Diese Änderungen dürfen dem in obigem Artikel 19.1 verankerten Grundsatz nicht zuwiderlaufen.

Genehmigt durch die Generalversammlung der UIMC am 26.09.2008 in Bergen